

Satzung

des Yachtclubs Wismar von 1897 e.V.

(Fassung vom 27.03.2026)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Yachtclub Wismar von 1897 e.V.“ (abgekürzt YCW v. 1897 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.
3. Der Verein ist aus dem Yachtclub Wismar, der Sektion Segeln der BSG Schiff-Fahrt - Hafen Wismar sowie der Abteilung Yachtclub im SV Schifffahrt - Hafen Wismar 61 e.V. (VR 100 AG Wismar) hervorgegangen. Er tritt die Rechtsnachfolge der Abteilung Yachtclub im SV Schiff-Fahrt - Hafen Wismar 61 e.V. an.

§ 2

Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung den Segel - und Wassersport als Regatta - und Fahrtensegeln und bildet Kinder und Jugendliche im Segelsport aus. Er fördert die Kameradschaft auf See, den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsgefühl für die Natur durch Gewässerschutz und durch Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt.

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt alle Bindungen politischer, konfessioneller und rassistischer Art ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Yachtclub ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Yachtclub verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Yachtclub keine Vermögensansprüche.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Yachtclub arbeiten ehrenamtlich. Die Ziffer 1. und 2. ersetzen die bisherigen Ziffern 1., 2., 4. und 5., die bisherige Ziffer 3. bleibt bestehen.

3. Bei Auflösung des Yachtclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stander

Der Stander ist ein im Verhältnis 2:3 liegendes, in 4 Farbfelder geteiltes Dreieck. Oben vorn blau, unten hinten rot, die übrigen 2 Felder weiß.



§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige Bürgerinnen und Bürger werden, gegen die kein Ausschlussverfahren des "Deutschen Seglerverbandes" läuft und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Minderjährige Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden. Juristische Personen können Mitglied werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

zu a, b: Gelten als Mitglieder und sind stimmberechtigt.

zu b: Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren oder solche, die sich noch in der Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

zu c: Auf Vorschlag eines Yachtclubmitgliedes entscheidet der Vorstand, die Ausschussvorsitzenden und die Obleute mit einer 2/3 Mehrheit über die Aufnahme einer Person als "Ehrenmitglied auf Lebenszeit", wenn:

- 1. hohe Verdienste um die Entwicklung des Segelsports und/oder des Yachtclubs vorliegen,
- 2. wenn langjährig und verdienstvoll im Yachtclub tätige Mitglieder höheren Lebensalters durch eine Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden sollen.

Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht und keiner Verpflichtung zu Arbeitsdiensten.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Ehrenmitgliedern stehen alle Einrichtungen des Yachtclubs

zur Nutzung in gleichem Maße zur Verfügung wie den anderen Mitgliedsarten. Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

zu d: Förderndes Mitglied kann werden, wer sich dem Yachtclub verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen will. Fördernde Mitglieder besitzen nicht die vollen Mitgliedsrechte. Sie dürfen an allen Mitgliedsversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und ihnen kann auch kein Ständerschein ausgestellt werden. Fördernde Mitglieder können auch Firmen und juristische Personen aller Art werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind dem Vorstand des Yachtclubs auf den vorgeschriebenen Antragsformularen einzureichen. Die Namen der Antragssteller sind durch 28-tägigen Aushang im Seglerhafen oder durch anderweitige Bekanntgabe den Mitgliedern des Yachtclubs zur Stellungnahme mitzuteilen. Der Vorstand im Sinne des § 14 der Satzung und der dem Vorstand beigeordnete Aufnahmeausschuss entscheiden über die Aufnahme zur Probe mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für Kinder und Jugendliche gemäß §6 b dieser Satzung, gilt eine Probezeit von 6 Monaten nach ihrer Aufnahme, bevor sie endgültig als Mitglied des YCW registriert werden.

Für die Mitglieder gemäß §6 a dieser Satzung gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Diese beginnt mit der Bekanntgabe einer positiven Entscheidung nach 28-tägigem Aushang des Antrages. Der Vorstand, im Sinne des § 14 der Satzung und der ihm beigeordnete Aufnahmeausschuss entscheiden binnen eines Monats nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Mitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar, und ist dem Mitglied binnen 4 Wochen, ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen. Bestehende Liegeplatzverträge können außerordentlich zum Beginn oder zum Ende der Saison gekündigt werden. Alle in diesem Zusammenhang stehenden finanziellen und vertraglichen Regelungen werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

zu b: Der Austritt aus dem Yachtclub kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist nur dann rechtskräftig, wenn alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem YCW erfüllt sind.

zu c: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit dem Beitrag oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen im Rückstand ist.

2. Durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Betreffenden, wenn er das Ansehen des Yachtclubs in gröblicher Weise durch sein Verhalten herabgesetzt oder sich gegen die Disziplin oder allgemein gültigen Yacht- und Sportbootgebräuche schuldig gemacht hat. Zur Anhörung ist schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Vorstandes den Ehrenrat anrufen, der dann abschließend entscheidet.
3. Die fördernde Mitgliedschaft kann außer von dem Mitglied auch vom Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form zugehen.

Dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Beschluss ist sofort wirksam.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche an den Yachtclub verloren. Mitgliedsausweise und Standerschein sind an den Vorstand zurückzugeben. Stander und Ehrennadel dürfen nicht mehr geführt bzw. getragen werden. Das im Yachtclub eventuell vorhandene Boot des ausgeschlossenen Mitgliedes sowie anderes bewegliches Eigentum ist innerhalb von 4 Wochen aus dem Hafen zu entfernen.

§ 9

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Yachtclubinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat Arbeitsdienststunden zu leisten. Näheres regeln die Hafensordnung und die Gebührenordnung.
4. Die Nutzung yachtclubeigener Boote wird durch eine "Bootsordnung" geregelt. Diese Nutzer haben die Boote zu warten, instand zu setzen und pfleglich zu behandeln. Diese Arbeiten zählen nicht zu den o.g. Arbeitsdiensten und sind zusätzlich zu leisten. Bootseigner, Bootsbenutzer yachtclubeigener Boote und Jugendliche (16 - 18 Jahre) sind zur Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Bootseigner und Nutzer yachtclubeigener Boote, die nicht an den Einsätzen teilnehmen, haben eine Entschädigung lt. Beitragsordnung in die Yachtclubkasse zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Yachtclub für alle Mitglieder Sondereinsätze ansetzen.
5. Den vom DSV anerkannten Yachtclubstander darf nur ein Fahrzeug führen, dessen Eigner oder Steuermann im Besitz des Standerscheines für dieses Fahrzeug ist. Der Stander muss sich stets in einem guten Zustand befinden.

Mitglieder, die ein Boot besitzen, erwerben oder chartern haben es dem Vorstand unter Vorlage des Messbriefes oder sonstiger Unterlagen anzuzeigen und die Ausstellung des Standerscheines zu beantragen. Für die Ausstellung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des DSV. Die Ausschreibungsgebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Mitglieder, die ein Boot veräußern haben dies dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen und den Standerschein zurückzugeben.

Ist der Erwerber kein Mitglied des Yachtclubs, so sind vor Übergabe des Bootes Unterscheidungszeichen des Yachtclubs und Stander zu entfernen.

Alle Fahrzeuge, die unter dem Stander des Yachtclubs fahren, haben die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Reviere sowie die allgemeinen Yachtgebräuche nach den Richtlinien des DSV zu beachten.

Zuwiderhandlungen können auf Beschluss des Ehrenrates den Entzug des Standerscheines oder den Ausschluss zur Folge haben. Die Entziehung des Standerscheines ist bekanntzugeben. Die Bootseigner sind verpflichtet, für ihre Schiffe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Alle Mitglieder haben das Recht, die Yachtclubanlagen, d.h. alle dem Verein zur Verfügung stehenden
- a) Straßen-, Wege-, Grün- und Parkflächen sowie die Multifunktionsfläche,
 - b) die Wasserflächen einschließlich Molenkörper,
 - c) bauliche Anlagen,
 - d) Lagerflächen in den Salzwiesen zu benutzen.

Das Eigentum des Yachtclubs und das seiner Angehörigen, unterstehen der pfleglichen Obhut der Mitglieder. Für verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 10

Kinder und Jugendabteilung

Der Yachtclub unterhält eine Kinder - und Jugendabteilung. Diese gibt sich eine gesonderte Ordnung.

§ 11

Organe des Yachtclubs

Die Organe des Yachtclubs sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31.03. eines Jahres statt. Die Mitglieder sind 14 Tage vorher - es gilt der Poststempel - unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Folgende Formen der Benachrichtigung sind möglich:

- a) per E mail, die Empfangsbestätigung des Empfängers ist nicht notwendig.
- b) per Fax, es gilt der Sendebericht,
- c) per einfachem Brief, es gilt der Poststempel

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes durch den Vorstand, die Entlastung des Vorstandes, die Vollziehung der Wahlen, der Haushaltsplan und das Jahresprogramm. Der Haushaltsplan beinhaltet den Maßnahme-Plan zur Erhaltung, Pflege und Ausbau der Anlagen unseres Vereins und bestätigt die dazu bereitzustellenden finanziellen Mittel, sowie die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsdienststunden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn über den Gegenstand der Beschlussfassung die Satzung nichts anderes bestimmt.

Besondere Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 20.02. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können ohne vorherige Bekanntmachung der Anträge in der Tagesordnung nicht gefasst werden. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt, beraten und abgestimmt werden, wenn sie zuvor von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dazu erklärt wurden und der Vorstand ihrer Behandlung nicht widerspricht.

Satzungsänderungen und Wahlen können nicht Inhalt eines Dringlichkeitsantrages sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder (außer Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sie ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Yachtclubs kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt.
2. Nur Versammlungen, die ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des §12 einberufen werden, sind beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt nach den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Yachtclub. Er setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit
- Technischer Leiter
- Jugendwart
- Takelmeister
- Ehrenvorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis dann handeln, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Über den Beitritt oder Austritt des Vereins als juristische Person zu anderen Vereinen, Organisationen etc. entscheidet der Vorstand, die Ausschussvorsitzenden und Obleute mit einer 2/3 Mehrheit. Der Verein ist Mitglied in den sportartspezifischen Verbänden.

§ 14 a

Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes aus den Reihen der Ehrenmitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende unterstützt mit Rat und Tat die Arbeit des Vorstandes.

Er besitzt im Vorstand nach § 14 Stimmrecht.

Der Ehrenvorsitzende nimmt vor allem repräsentative Aufgaben des Vereins im Auftrage des Vorstandes wahr.

§ 15

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

In jedem folgenden Jahr werden die Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge gewählt:

- Vorsitzender und Schatzmeister
- 2. Vorsitzender und Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit
- Technischer Leiter

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Stehen für die Funktionen mehrere Kandidaten zur Wahl, so kann auf Antrag diese Wahl auch geheim durchgeführt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, muss der Vorstand ein geeignetes Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren.

Bewerbungen zur Kandidatur für ein Amt sind dem Vorstand bis zum 20.02. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16

Wahl der Ausschüsse und Obleute

Die Ausschüsse bestehen aus höchstens 4 Mitgliedern. Die Ausschussvorsitzenden und die Obleute werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

a) Als Vorstandsmitglied bzw. Ausschussvorsitzender, Obmann und Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied gem. § 6 a, b, d und e und mindestens 18 Jahre alt ist.

Im Verein werden folgende Gremien gebildet:

- der Regattaobmann
- der Fahrtensegelobmann
- der Aufnahmeausschuss
- der Geselligkeitsausschuss

§17

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese drei Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre durch einfache Mehrheit gewählt. Danach erfolgt durch jährliche Neuwahl der regelmäßige Wechsel der Ehrenratsbesetzung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Versammlungen oder Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen sind. Einwendungen gegen die Protokollformulierungen werden im nächsten Protokoll festgehalten.

§ 19

Beiträge und Gebühren der Mitglieder

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Yachtclub Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen, Liegeplatzgelder für Mitglieder und Gäste, Gebühren und Entgelte für nicht geleisteten Arbeitsdienst. Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge, Umlagen, Liegeplatzgelder und Entgelte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Zahlungen sind mit Zugang der Yachtclubrechnung fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Erlass gewähren.

Gebühren

Für die Benutzung der vom Yachtclub unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt.

Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag, einzelnen Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern die Eintrittsgelder, Beiträge und Gebühren zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dies rechtfertigen und erfordern.

§ 20

Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Kassenprüfung

Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Revisor scheidet alljährlich aus.

Der Vorstand hat für das vorangegangene Geschäftsjahr den Kassen- und Jahresabschluss aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Schatzmeister Entlastung.

Zusätzlich können der Vorstand und die Mitgliederversammlung jederzeit eine Kassenprüfung durch einen Revisor beschließen.

§ 23

Liegeplätze

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Wasser-/ und/ oder Winterliegeplatzes auf dem Vereinsgelände oder in der Bootshalle ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft nicht verbunden.

1.

Im Rahmen der objektiven Möglichkeiten wird der Verein Wasserliegeplätze gegen Zahlung des sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung ergebenden Nutzungsentgeltes vergeben, und zwar unter Beachtung folgender Vergabeprioritäten:

- 1.1. Mitglieder des Yachtclubs
- 1.2. Mitglieder anderer Vereine, die Mitglied im Landessportbund und im Segler-Verband Mecklenburg- Vorpommern sind
- 1.3. Mitglieder anderer Vereine, die Mitglied im DSV sind
- 1.4. sonstige Mitglieder

Ist der Hafen des Yachtclub Wismar ausgelastet und kann aus diesem Grund nicht allen Interessenten ein Liegeplatz zugewiesen werden, richtet sich die Vergabe zuerst nach der vorstehenden Vergabepriorität und innerhalb der Prioritätengruppe nach der Reihenfolge der Antragstellung und der Dauer der Mitgliedschaft im Verein.

Mitglieder des YCW müssen in der Mitgliederliste als Mitglieder geführt werden, um eine Zuweisung für einen Liegeplatz zu erhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Die Zuweisung des konkreten Liegeplatzes erfolgt durch den Vorstand.

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes im Yachthafen wird zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Vorstand eine Individualvereinbarung (Vertrag) geschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt Verträge auf unbestimmte und bestimmte Zeit abzuschließen.

Ein Mitglied, welches bis zum 31.12.1997 einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, hat nach Ablauf des Vertrages einen Anspruch auf Abschluss eines weiteren langfristigen Nutzungsvertrages nach dann geltenden Bedingungen. Die Gestaltung der Vertragsbedingungen obliegt dem Vorstand. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu beachten. Nutzungsverträge sind grundsätzlich nicht vererblich, ausgenommen sind Ehegatten und eheähnliche Partner als Erbe. Die Fortsetzung eines bestehenden Nutzungsvertrages mit einem Erben, der im Zeitpunkt des Erbfalls selbst ordentliches Mitglied des Vereins ist oder bis 12 Wochen nach dem Erbfall wird, ist zulässig. Gegenüber einem Mitglied kann ein bestehender Nutzungsvertrag nur gekündigt werden, wenn dieses Mitglied seiner Verpflichtung auf Zahlung der zu entrichtenden Nutzungsentschädigung oder der Nebenkosten trotz Mahnung in einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist nicht nachgekommen ist.

Die Untervermietung eines Liegeplatzes ist unzulässig und führt auch gegenüber einem Mitglied zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages. Im Weiteren ist die Kündigung eines Nutzungsvertrages dann begründet, wenn der Nutzungsberechtigte seinen Liegeplatz eine Saison lang nicht persönlich genutzt hat.

Aus dem Abschluss eines Vertrages über einen Wasserliegeplatz kann ein Anspruch auf Zuweisung eines Winterliegeplatzes auf dem Vereinsgelände oder in der Bootshalle nicht hergeleitet werden.

Ein ordentliches Mitglied mit Boot, welches am 31.12.1997 als solches in der Mitgliederliste geführt und dem Vorstand zur Absicherung der Finanzierung bis zu diesem Stichtag eine Höchstbetragsbürgschaft übergeben hat, erwirbt das Recht auf kostenlose Nutzung eines Winterliegeplatzes.

Ehepaare, Eignergemeinschaften und Vereine haben nur Anspruch auf -einen- Winterliegeplatz.

Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Winterliegeplatzes besteht nicht. Der konkret zu nutzende Winterliegeplatz wird durch den Vorstand in Abhängigkeit der objektiven Notwendigkeit zugewiesen.

Das Recht auf kostenlose Nutzung eines Winterliegeplatzes ist nicht vererblich und erlischt wenn:

- 2.1 die Mitgliedschaft endet,
- 2.2 ein Nutzungsvertrag über einen Wasserliegeplatz im Yachthafen des Vereins länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wird,
- 2.3 ein Mitglied mit Boot welches am 31.12.1997 nicht Bootseigner ist und nicht bis spätestens am 31.12.1999 Bootseigner geworden ist und einen Wasserliegeplatz im Yachthafen des Vereins in Anspruch nimmt. Der Anspruch auf kostenlose Winterliegeplatznutzung lebt wieder auf, wenn später ein Boot erworben wird und ein freier Winterliegeplatz vorhanden ist.

Sommerliegeplätze für Jollen (an Land) fallen nicht unter diese Bestimmung, und zwar selbst dann nicht, wenn die Jolle Sommer wie Winter an der gleichen Stelle auf dem Vereinsgelände abgestellt wird.

Mitgliedern mit Boot, die am 31.12.1997 zugleich Ehrenmitglied des Vereins sind und einen Winterliegeplatz auf dem Vereinsgelände nutzen, steht dieses Recht uneingeschränkt bis zum Ausscheiden aus dem Verein zu.

§ 24

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Yachtclub eine Beitragsordnung, eine Hafenordnung, eine Bootsordnung für die Benutzung yachtclubeigener Fahrzeuge, eine Segelordnung für die Jugendgruppe und eine Ehrenratsordnung.

Die Ordnungen werden vom Vorstand, den Ausschussvorsitzenden und den Obleuten mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 25

Haftung

Die Benutzung der Yachtclubanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins für Schäden und Unfälle, die sich aus der Benutzung der Yachtclubanlagen (§ 9 Abs. 6) ergeben können, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vom Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Unfälle.

§ 26

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Für den Beschluss ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorliegende Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.1995 errichtet, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.1997 beschlossen und in Kraft gesetzt.

H. Hausold	N. Zeyher
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.3.2001 beschlossen und in Kraft gesetzt.

H. Hausold	N. Zeyher
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.3.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	J. Neubert
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.3.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	J. Neubert
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.3.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	J. Neubert
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.3.2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	Petra Fust
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.3.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	Petra Fust
1. Vorsitzender	Schriftführer

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.3.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	Christine Kästner
1. Vorsitzender	Verantwortliche ÖA

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.9.2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.

U. Schwill	Christine Kästner
1. Vorsitzender	Verantwortliche ÖA

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

B. Bartmann	Christine Kästner
1. Vorsitzender	Verantwortliche ÖA

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.

B. Bartmann	Christine Kästner
1. Vorsitzender	Verantwortliche ÖA

Die Änderungen wurden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen und in Kraft gesetzt.

B. Bartmann	Christine Kästner
1. Vorsitzender	Verantwortliche ÖA